Vermittler-Info

Zukunft schenken, Steuern sparen.

Vermögen steueroptimiert verschenken durch Übertragung einer SofortRente

Für **kurzfristige** Vererbens-strategien

Wer in Deutschland Vermögen verschenken will, beispielsweise zur frühzeitigen Reduzierung der späteren Erbmasse, kann schnell an die Grenzen der Schenkungsteuerfreibeträge stoßen. Um die Steuerlast für den „Beschenkten“ möglichst gering zu halten, kann unter anderem die Vervielfachung des schenkungsteuerfreien Übertragungswerts durch eine Übertragung der Stuttgarter SofortRente erreicht werden.

Ihre Zielgruppen

- **Wohlhabende Kunden** und deren zukünftige Erben, die eher kurzfristig die Erbmasse und damit die Erbschaftsteuerbelastung durch die Übertragung/Schenkung größerer Summen senken wollen.
- **Alle weiteren Kunden,** die Vermögen deutlich jenseits der gesetzlichen Schenkungsteuerfreibeträge steueroptimiert übertragen wollen, zum Beispiel an entfernte Verwandte oder nicht eingetragene Lebenspartner.
- **Spezialisierte Steuerberater bzw. Anwälte für Erbrecht,** die ihre Kunden (zum Teil auch langfristig) zu möglichen und sinnvollen Schenkungs- und Vererbensstrategien beraten.

Ihre Rolle als Vermittler

- Positionieren Sie sich bei wohlhabenden oder vermögenden Kunden bzw. auf Erbschaftsfragen spezialisierten Steuerberatern und -anwälten **als kompetenter Ansprechpartner für die Beratung zu geeigneten Vorsorgelösungen.**
- Überlassen Sie die steuerrechtliche Bewertung des Schenkungs- bzw. Erbvermögens spezialisierten Steuerberatern. Detailfragen zur konkreten Vererbensstrategie **den Rechtsexperten.**

Potenziale erkennen

- Der Nutzen einer Schenkung in Form der Übertragung einer SofortRente **muss im schenkung- und erbschaftsteuerlichen Gesamtkontext von Einzelfall zu Einzelfall beurteilt werden.**
- Grundsätzlich bietet sich das Modell dann an, wenn die potenzielle zukünftige **Erbmasse selbst langfristig die steuerfreien Schenkungsmöglichkeiten um ein Vielfaches überschreitet.**
- **Je älter der Erblasser** ist, desto größer fallen die schenkung- und einkommensteuerlichen Vorteile (gem. § 14 BewG und § 22 EStG) bei der Übertragung einer SofortRente aus.

So funktionierts

Die steuerlichen Vorteile bei der Übertragung einer SofortRente entstehen vor allem durch die Erhöhung des schenkungsteuerfreien Übertragungswerts der Rentenleistung. Hierfür spielt die Konstellation von Versicherungsnehmer, versicherter Person und Begünstigtem eine Rolle. Auch der Zeitpunkt der Übertragung ist wichtig. In unserem Fallbeispiel erklären wir die Zusammenhänge und möglichen finanziellen Vorteile.

Die Beteiligten im Beispielfall

Beispiel:

Frank, 67 Jahre

Katrins Vater, zukünftiger Erblasser.

Er möchte die Erbmasse kurzfristig in beträchtlichem Umfang reduzieren und seiner Tochter vorzeitig eine Summe deutlich über dem Freibetrag schenken.

Beispiel:

Katrin, 42 Jahre

Franks Tochter, zukünftige Erbin.

Katrin rechnet aufgrund des weiteren Immobilien- und Kapitalvermögens ihres Vaters mit hohen Belastungen durch die Erbschaftsteuer.

Der Ablauf im Überblick[1]

1. Vertragsschluss

Frank schließt eine SofortRente ab, um den Schenkungsteuereffekt bei der Übertragung an Katrin zu nutzen.

Zu Beginn ist Frank Versicherungsnehmer, versicherte Person und Begünstigter im Erlebensfall. Als Begünstigte im Todesfall setzt er seine Tochter Katrin ein. Um die steuerlichen Möglichkeiten bestmöglich zu nutzen, wählt er eine dynamische Rente mit einer Rentengarantiezeit im Todesfall.

2. Rentenbeginn

Wenige Wochen nach Abschluss erfolgt die erste Rentenzahlung an Frank als Begünstigten im Erlebensfall.

Der Beginn der Rentenauszahlung ist zwingende Voraussetzung für die beabsichtigte Vervielfältigung des schenkungsteuerfreien Übertragungswerts der Versicherung. Denn nun erfolgt die Bewertung nicht mehr mit dem Rückkaufs-, sondern mit dem in diesem Falle deutlich günstigeren Kapitalwert **(dieser wird gemäß § 14 BewG ermittelt).**

3. Übertragung

Frank überträgt nach mehreren Monaten des eigenen Rentenbezugs seinen SofortRente-Vertrag direkt auf seine Tochter Katrin.

Frank bleibt versicherte Person, Katrin wird neue Versicherungsnehmerin und Empfängerin der Rentenzahlungen. Die monatliche Rente wird schenkungsteuerfrei ausgezahlt. Zudem profitiert Katrin weiter von der günstigeren Ertragsanteilsbesteuerung der Rente. Etwaige Todesfallleistungen an Katrin als Bezugsberechtigte und Versicherungsnehmerin sind steuerfrei.

[1] Antworten auf Detailfragen bieten Ihnen die modellhaften Berechnungen auf Seite 3 und 4.

Anwendungsbeispiel

Modellhafte Berechnung (Stuttgarter Tarif: SofortRente classic Tarif 30.8)

Vertragsschluss

Versicherungsnehmer:
Frank, 67 Jahre

Versicherte Person:
Frank

Begünstigter Erlebensfall:
Frank

Begünstigte Todesfall:
Tochter Katrin

Beitrag (einmalig)	**800.000,00 €**
Verwendung der Überschüsse	Dynamische Rente
Todesfallleistung	Rentengarantiezeit 25 Jahre
Garantierte Rente/Monat	2.146,76 €
Garantierte Rente/Jahr	**25.761,12 €**

Rentenbeginn

Mit der ersten Rentenzahlung an Frank erfolgt die Neubewertung der Versicherung mit dem ermittelten Kapital- statt dem Rückkaufswert. Die Berechnung erfolgt nach der Formel[2]:

Jahresrente × **Vervielfältiger (VP)**

Bisheriger schenkungsteuerlicher Wert (Einmalbeitrag)				800.000,00 €
Neuer schenkungsteuerlicher Wert (Kapitalwert)	25.761,12 €	×	10,918[3]	= **281.259,91 €[3]**

Den höchstmöglichen schenkungsteuerfrei übertragbaren Beitrag ermitteln Sie wie folgt:

Steuerfreibetrag × **Kapitalwert** × **Einmalbeitrag**

Höchstmöglicher schenkungsteuerlicher Wert

400.000,00 € × 281.259,91 € × 800.000,00 € = **1,137 Mio. €**

Übertragung

Versicherungsnehmer:
Katrin, 42 Jahre

Versicherte Person:
Vater Frank

Begünstigte Erlebensfall:
Katrin

Begünstigte Todesfall:
Katrin

Monatliche Rente im 1. Jahr (dynamisch) — 2.146,76 €

i Die monatliche Rentenzahlung an Katrin ist **schenkungsteuerfrei** und wird gemäß dem günstigen **Ertragsanteil von Frank (= VP mit 17 % statt 36 %) für die Einkommensteuer herangezogen.**

[2] Gem. § 14 BewG; hier für einen 67-jährigen Mann.
[3] Die Ermittlung des Kapitalwerts als Bemessungsgrundlage für den Übertragungswert der Rentenleistung erfolgt gem. den Regelungen des Bewertungsgesetzes (BewG).

Die Stuttgarter
Der Vorsorge-Versicherer

Berechnungsbeispiel

Berechnung des schenkungsteuerlichen Vorteils

Eckdaten

Wert der Schenkung:	800.000,00 €
Schenkender:	Vater, 67 Jahre
Beschenkte:	Tochter, 42 Jahre
Verwandtschaftsgrad:	leibliches Kind[4]
Schenkung-/Erbschaftsteuerklasse:	1[4]
Schenkung-/Erbschaftsteuersatz:	19 %[4]

	Geldschenkung	Rentenübertragung
Schenkungsbetrag	800.000,00 €	800.000,00 €
Bemessungsgrundlage	800.000,00 €	**281.259,91 €**
Steuerfreibetrag	400.000,00 €	400.000,00 €
Zu versteuernder Betrag	400.000,00 €	0,00 €
Verbleibender Steuerfreibetrag	0,00 €	**118.740,09 €**
Zahlbare Schenkungsteuer	**76.000,00 €**	**0,00 €**

[4] Alle Informationen zu Schenkung- und Erbschaftsteuerklassen und -sätzen finden sich in §§ 16 und 19 ErbStG.

Hinweis:

Die Schenkung von Vermögen in Form einer Leibrente eignet sich nicht nur für vermögende Kunden. Abhängig vom Wert der Schenkung und vom Verwandtschaftsverhältnis, aus dem sich Erbschaft-/Schenkungsteuerklasse und -satz ergeben, kann dieses Modell in vielen Fällen attraktive Steuervorteile ermöglichen. Die getroffenen Aussagen gelten nach heutigen gesetzlichem Stand. Gesetzliche Änderungen können zu einer anderen steuerlichen Behandlung führen.

3.3.035 – Stand 2/2023

Stuttgarter Lebensversicherung a. G.
Rotebühlstraße 120 | 70197 Stuttgart | **T** 0711 665-0 | **F** 0711 665-1516
info@stuttgarter.de | **www.stuttgarter.de**

Die Stuttgarter
Der Vorsorge-Versicherer